

971/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Murauer, Dr. Höchtl
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz und die
Nationalrats - Wahlordnung 1992 (Nationalrats - Wahlordnung 1992 - NRW)
geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes - Verfassungsgesetz und die Nationalrats -Wahl -
ordnung 1992 (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW) geändert werden
Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Das Bundes - Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungs-
gesetz, BGBl. I xxxx/1998, wird wie folgt geändert:

1. Art. 26 Abs. 1 lautet:

“(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittel -
baren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die
vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Wahlrecht kann auch
im Wege der Briefwahl ausgeübt werden. Durch Bundesgesetz werden die
näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und die Wahl mittels Briefwahl
getroffen .”

2. Art. 95 Abs. 1 lautet:

“(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren
Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und
persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen
wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürger gewählt. Das Wahl -
recht kann auch im Wege der Briefwahl ausgeübt werden. Durch Landesgesetz
werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, die Wahl mittels
Briefwahl und über die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Landesgesetz
sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteil -
nahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt.”

3. In Art. 117 Abs. 2 wird folgender Satz angeführt:

“Die Wahlordnung kann nach den für Landtagswahlen geltenden Voraussetzungen bestimmen, daß das Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausgeübt werden kann.”

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats - Wahlordnung 1992 - NRWO) zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 117/1996 wird wie folgt geändert:

1. Im II. Hauptstück der Nationalrats - Wahlordnung lautet der vierte Abschnitt:

“4. Abschnitt

Briefwahl

Anspruch auf Zulassung zur Briefwahl

§ 38. (1) Wahlberechtigte können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ihr Wahlrecht durch Übersendung des Wahlbriefes an die zuständige Landeswahlbehörde ausüben.

(2) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprenkel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden oder im Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder aus sonstigen wichtigen Gründen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen.

Ausstellung der Briefwahlunterlagen

§ 39. (1) Die Ausstellung der Briefwahlunterlagen ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen; im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Briefwahlunterlagen auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden. Bei einem mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden.

(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß er voraussichtlich am Wahltag aus einem der in § 38 Abs. 2 angeführten Gründe das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten wird aufsuchen können.

(3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

- a) einem amtlichen Stimmzettel sowie einem Wahlkuvert;
- b) einer Briefwahlkarte, die den in der Anlage 3 ersichtlichen Aufdruck zu tragen hat;
- c) dem amtlichen Briefwahlkuvert mit der aufgedruckten Anschrift der zuständigen Landeswahlbehörde sowie einer Siegelmarke zum Verschließen desselben.

(4) Wird dem Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen stattgegeben, so sind die in Abs. 3 genannten Briefwahlunterlagen auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmenabgabe sorgfältig zu verwahren.

(5) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene amtliche Stimmzettel, Briefwahlkarten oder amtliche Briefwahlkuverts dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

Vorgang nach Ausstellung der Briefwahlunterlagen

§ 40. (1) Die Ausstellung der Briefwahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik ‚Anmerkung‘ bei den betreffenden Wähler mit dem Wort ‚Briefwahl‘ in auffälliger Weise (z.B. mittels Buntstiftes) zu vermerken.

(2) Die Zahl der ausgestellten Briefwahlkarten ist nach Ablauf der in § 39 Abs. 1 vorgesehenen Frist im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich telefonisch der Landeswahlbehörde bekanntzugeben. Die Landeswahlbehörde hat die Zahl der in ihrem Bereich ausgestellten Briefwahlkarten ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor dem Wahltag, der Bundeswahlbehörde mitzuteilen.“

2. § 56 sowie die Überschrift zu § 56 entfallen.

3. § 60 und dessen Überschrift lauten:

“Vorgang bei der Briefwahl

§ 60. (1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, die entsprechend den Bestimmungen des 4. Abschnitts des II. Hauptstückes zur Briefwahl zugelassen sind, im Wege der Übersendung des mit einer Siegelmarke verschlossenen Wahlbriefes an die zuständige Landeswahlbehörde ausgeübt werden.

(2) Der Briefwähler hat den von ihm gekennzeichneten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert zu verschließen, auf der Wahlkarte eidesstattlich zu erklären, daß er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat, sodann Wahlkuvert und Briefwahlkarte im Briefwahlkuvert mit der Siegelmarke zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg an die Landeswahlbehörde zu schicken, daß der Wahlbrief am Wahltag spätestens bis 18 Uhr eingeht. Die Briefwahlkuverts sind - soweit dies möglich ist - eingeschrieben aufzugeben.

(3) Im Inland aufgebene Wahlbriefe werden von der Post unentgeltlich befördert. Der Bund hat der Post- und Telekom Austria AG für jedes von ihr beförderte Briefwahlkuvert das jeweilig gültige Porto und gegebenenfalls die Einschreibgebühr zu ersetzen. Die Kosten für die Übersendung von Wahlbriefen aus dem Ausland werden dem Übersender vom Bund auf Antrag rückerstattet.

(4) Die Wahlbriefe sind durch die Wahlbehörde bis zum Ende der Wahlzeit amtlich unter Verschluss zu verwahren.

(5) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist ungültig, wenn

- a) der Wahlbrief nicht vor Ablauf der Wahlzeit bei der Landeswahlbehörde eingelangt ist oder
- b) dem Wahlkuvert keine Briefwahlkarte beigelegt ist oder die vorgeschriebene eidesstattliche Erklärung auf derselben fehlt.

(6) Erscheint ein Briefwähler vor der nach seiner Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung des ihm bereits mit den Briefwahlunterlagen ausgefolgten Stimmzettels und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seine Stimme abzugeben, nachdem er die Briefwahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat."

4. § 70 und dessen Überschrift entfallen.

5. In § 72 Abs. 2 lautet es statt "mittels Wahlkarte" richtigerweise "im Zuge der Briefwahl."

6. In § 72 Abs. 5 hat es statt der Wortfolge "mittels Wahlkarten" zu lauten "im Zuge der Briefwahl."

7. § 73 und dessen Überschrift entfallen.

8. In § 82 ist jeweils der Begriff "Wahlkartenwähler" zu ersetzen durch den Begriff "Briefwähler".

9. In § 84 Abs. 3 entfallen die ersten drei Sätze, in lit. c entfällt die Wortfolge “zuzüglich der Zahl der Wahlkuverts der Wahlkartenwähler aus anderen Regionalwahlkreisen.”
10. In § 84 Abs. 5 entfällt die Wortfolge “sowie die Zahl der von Wahlkartenwählern aus anderen Regionalwahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts” sowie der letzte Satz des Abs. 5.
11. In § 85 Abs. 2 entfällt lit. f, in § 85 Abs. 3 entfallen lit. c und lit. h.
12. In § 89 entfällt Abs. 2.
13. § 92 und dessen Überschrift lauten:

“Feststellung der Zahl der von Briefwählern übermittelten Wahlbriefe,
Bericht an die Bundeswahlbehörde

§ 92. Jede Landeswahlbehörde hat zunächst, sobald bei ihr alle gem. § 88 zu erstattenden Berichte eingelangt sind, umgehend die Gesamtzahl der in ihren Bereich von Briefwählern übermittelten Wahlbriefen festzustellen und diese Zahl unverzüglich der Bundeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).”

14. In § 93 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.
15. § 94 und dessen Überschrift lauten:

“Behandlung übermittelter Wahlbriefe
Bericht an die Bundeswahlbehörde

§ 94. (1) Die im Wege der Briefwahl eingelangten Stimmen sind gesondert zu zählen. Die Landeswahlbehörde hat zu diesem Zweck nach Ende der Wahlzeit die rechtzeitig eingelangten Wahlbriefe auf die Unversehrtheit des Verschlusses zu prüfen. Sodann öffnet der Wahlleiter angesichts der Beisitzer den Wahlbrief und prüft die Briefwahlkarte sowie die eidesstattliche Erklärung. Anschließend sind die Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und die in § 84 vorgesehene Feststellung sinngemäß für die Briefwahlstimmen zu treffen. Ebenso sind die auf die Bewerber auf den Parteilisten entfallenden Wahlpunkte zu ermitteln.

(2) Die Landeswahlbehörde hat das von ihr nach Abs. 1 ermittelte vorläufige Stimmresultat im Wahlkreis unverzüglich telefonisch der Bundeswahlbehörde zu berichten. Der Bundeswahlbehörde sind bekanntzugeben:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Partei -
summen)."

16. In § 96 Abs. ist nach der Wortfolge "gemäß § 90 Abs. 3U einzufügen "sowie gemäß § 60 Abs. 2". Weiters hat der letzte Satz zu entfallen.

17. In § 98 lautet Abs. 2:

"(2) Zu diesem Zweck ermittelt die Landeswahlbehörde aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle der Bezirkswahlbehörden (§ 90 Abs. 2) und der Stimmzettel aus den ihr gem. § 60 Abs. 2 übermittelten Wahlbriefen die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen, die auf jeden der auf dem Stimmzettel angeführten Regionalbewerber der gewählten Parteiliste in den Regionalwahlkreisen des Landeswahlkreises entfallen sind. § 91 gilt sinngemäß. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist für jeden Regionalwahlkreis in einem Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten."

18. § 102 Abs. 2 lautet:

"(2) Zu diesem Zweck ermittelt die Landeswahlbehörde aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle der Bezirkswahlbehörden (§ 90 Abs. 2) und der Stimmzettel aus dem ihr gem. § 60 Abs. 2 übermittelten Wahlbriefen die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen, die auf jeden der auf dem Stimmzettel angeführten Bewerber der gewählten Landesparteiliste im Landeswahlkreis entfallen sind. § 91 gilt sinngemäß. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in einem Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten."

19. § 114 Abs. 2 Z 6 lautet:

"Die für die Nationalratswahl vorgesehenen Niederschriften, Wählerverzeichnisse, Abstimmungsverzeichnisse, Briefwahlkarten, Stimmzettel und sonstige Beilagen verbleiben beim Wahlakt für die Nationalratswahl."

20. § 118 und dessen Überschrift lauten:

“Ausstellung von Briefwahlunterlagen

§ 118. Wer gemäß § 117 Z 1 bei der Wiederholungswahl wahlberechtigt ist, hat Anspruch auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen. Auf die Ausstellung der Briefwahlunterlagen und die Wahl mittels Briefwahl finden die Bestimmungen des 4. Abschnitts sowie des § 60 Anwendung.”

21. § 120 und dessen Überschrift entfallen.

22. Die Überschrift zu § 121 lautet:

“Ermittlung der Stimmen von Briefwählern”

23. In § 121 lauten die Abs. 2 und 3:

“(2) Findet eine Wiederholungswahl nur in einzelnen Wahlkreisen statt, so haben die Landeswahlbehörden das Ergebnis der Stimmen der Briefwähler nur bei ihren endgültigen Feststellungen zu ermitteln.

(3) Die Ermittlung der Briefwahlstimmen darf erst dann vorgenommen werden, wenn anzunehmen ist, daß weitere Wahlbriefe nicht mehr einlangen werden.”

In formeller Hinsicht wird verlangt, innerhalb von drei Monaten eine erste Lesung durchzuführen. Weiters wird vorgeschlagen, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Begründung:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die Einführung der Briefwahl bei bundesweiten Wahlen, aber auch bei Landtags - und Gemeinderatswahlen ermöglicht werden. Diesbezügliche Anregungen wurden in den letzten Jahren wiederholt von verschiedenen Landtagen, aber auch von der Landtagspräsidentenkonferenz an den Bund herangetragen.

Mit der Einführung der Briefwahl wird bewirkt, daß keine Wählergruppe mehr von vornherein wegen ihrer Abwesenheit am Wahltag von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist, weiters kann das komplizierte Auslandsösterreicherwahlrecht entfallen und das Wahlergebnis würde bereits am Wahltag endgültig feststehen. Wähler, die sich daher voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden, oder sonst aufgrund einer Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder aus anderen wichtigen Gründen das Wahllokal nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen könnten, haben demnach Anspruch auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen. Bei der Wahl selbst ist der amtliche Stimmzettel zu kennzeichnen, im Wahlkuvert zu verschließen und auf der Wahlkarte eidesstattlich zu erklären, daß der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt wurde. Die gesamten Briefwahlunterlagen sind so rechtzeitig zur Post zu geben, daß sie am Wahltag bis spätestens 18 Uhr bei der Landeswahlbehörde einlangen.

Durch die verfassungsrechtliche Verankerung der Briefwahl soll den bisher immer wieder geäußerten Bedenken begegnet werden, die Briefwahl verstoße gegen die Grundsätze des geheimen und persönlichen Wahlrechts. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene eidesstattliche Erklärung soll sicherstellen, daß das Wahlrecht tatsächlich persönlich ausgeübt wird. Demgegenüber stellt die mit der letzten Novelle zur Nationalratswahlordnung herbeigeführte Änderung der Rechtslage bei der Stimmabgabe im Ausland keine wesentlich bessere Gewährleistung des persönlichen Wahlrechtes dar, da mit dieser Novelle die Bestätigung der Stimmabgabe im Ausland durch bloß eine Person - anstelle bis dahin notwendiger zwei Personen - als ausreichend angesehen wurde. Mißbrauchsmöglichkeiten werden wohl in beiden Fällen gleichermaßen nicht gänzlich auszuschließen sein, dennoch überwiegen die Vorteile der Briefwahl die eventuell dadurch herbeigeführten Nachteile bei weitem.